

Gesplittete Abwassergebühr

Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Sämtliche anfallenden Kosten der Ableitung, Sammlung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser müssen gem. Rechtsprechung getrennt erfasst werden. Aus diesem Grund muss auch die Abwassergebühr, welche zur Deckung dieser Kosten herangezogen wird, in eine Schmutzwassergebühr und in eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt werden.



Wie wird die Niederschlagsgebühr ermittelt?

Nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird die Niederschlagswassergebühr nach der Größe der versiegelten Flächen erhoben, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Obwohl die Regenwassermenge abhängig von Stärke und Dauer des Regens ist, werden auch bei angenommener gleichbleibender Regenstärke und -dauer unterschiedliche Mengen an Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet. Von größeren versiegelten Flächen wird folglich mehr Wasser eingeleitet als von kleinen versiegelten Flächen. Maßgeblich ist somit die Summe der versiegelten Flächen, welche an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist und nicht die Quantität des Regenwassers.

Als angeschlossen gelten solche Grundstücke, von denen das Niederschlagswasser

- über einen auf dem Grundstück befindlichen Abfluss oder
- oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

Was sind versiegelte Flächen?

Versiegelte Flächen bedecken den natürlichen Boden durch Bauwerke, so dass kein Niederschlagswasser mehr im Boden versickern kann.

Als versiegelte Flächen gelten z.B. Dachflächen, Garagenflächen, gepflasterte oder mit wasserundurchlässigem Material versehene Flächen, wie Hofflächen, Garageneinfahrten, Parkplätze, Hauszugänge, Wege, Terrassen usw.

Rasengittersteine, Ökopflaster, mit Kies oder Schotter befestigte Flächen sind ebenfalls als versiegelte Flächen zu betrachten, da bei Starkregen auch von da aus Regenwasser in die Kanalisation gelangt.

Wie wird die Größe der versiegelten Flächen ermittelt?

Die versiegelte Fläche (reduzierte Grundstücksfläche) wird gem. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung pauschal ermittelt, indem die Grundstücksfläche mit dem für das Anwesen geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird.

Zur Ermittlung des Gebietsabflussbeiwertes wurde das Stadtgebiet anhand von Luftbildaufnahmen nach dem Grad der Versiegelung der Flächen unterteilt. Daraufhin wurden Durchschnittswerte, die sog. Gebietsabflussbeiwerte, festgelegt. Der Gebietsabflussbeiwert gibt somit den durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Wurde Ihr Wohngebiet z.B. mit dem Faktor 0,4 veranschlagt, gehen wir von einer Versiegelung Ihres Grundstückes von 40 % aus. Es wird also nicht für jedes Grundstück eine genaue m²-Zahl an

versiegelten Flächen ermittelt, sondern die Flächenberechnung erfolgt gebietsartbezogen pauschaliert, was von der Rechtsprechung auch anerkannt wird.

Die Vermutung der pauschalierten Fläche kann jedoch widerlegt werden, wenn vom Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird um mindestens 20 % von der pauschal ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

Häufig gestellte Fragen

Wie werden Zisternen und andere Regenwasserrückhaltesysteme berücksichtigt?

Wenn diese Systeme einen Überlauf haben, der an den städtischen Kanal angeschlossen ist bzw. wenn die Möglichkeit vorhanden ist, die Zisterne in den Kanal umzuleiten, wird die gesamte versiegelte Fläche des Grundstücks als Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr herangezogen. Die Flächen sind nur von der Berechnung ausgenommen, wenn keine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Entwässerungseinrichtung mehr besteht. Eine nachträgliche Abkopplung von der Kanalisation und Ableitung des Überlaufs in eine Versickerungsanlage ist ggf. genehmigungspflichtig und muss außerdem durch das Umweltamt der Stadt Weiden überprüft werden.

Kann ich eine Regenrinne abhängen und das Regenwasser auf dem Grundstück versickern lassen?

Wenn die Dachrinne abgehängt wird, muss der Anschluss der Regenrinne an den Kanal dauerhaft und komplett verschlossen werden, und es darf keine weitere Möglichkeit mehr bestehen, Regenwasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Eine nachträgliche Abkopplung von der Kanalisation und Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist ggf. genehmigungspflichtig und muss durch das Umweltamt der Stadt Weiden überprüft werden.

Spielt es eine Rolle, wenn das Regenwasser in einen Mischkanal eingeleitet wird?

Für die Ermittlung der Niederschlagsgebühr ist nicht die Art des Kanals maßgeblich, sondern die Größe der am Kanal angeschlossenen Fläche. Es spielt somit keine Rolle, ob es sich um einen Mischwasser- oder einen reinen Regenwasserkanal handelt.

Was passiert, wenn der Bürger falsche Angaben macht?

Wenn Änderungen der pauschalierten Fläche durch den Grundstückseigentümer gemeldet werden erfolgt eine Überprüfung der Bebauungsverhältnisse durch Luftbildaufnahmen bzw. vor Ort. Falls der Grundstückseigentümer vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat wird ggf. auch eine Nachberechnung der Gebühren vorgenommen.

Mitteilung einer Veränderung der Fläche?

Jeder Grundstückseigentümer hat gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung die Pflicht zu melden, wenn sich die bebaute und befestigte Fläche vermehrt (z.B. Stellplätze werden geschaffen) oder wenn sie sich verringert (z.B. Nebengebäude wird abgerissen).

Wie hoch sind die Gebühren?

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung finden Sie auf unserer Internetseite www.stadtwerke-weiden.de unter der Sparte „Produkte/Leistungen→Abwasser→Entsorgung/Preise“.